

Geschäftszahl:

LVwG-AV-401/001-2026

St. Pölten, am 29. Mai 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat durch HR Ing. Mag. Ferschner als Einzelrichter über die Beschwerde des
vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG in 1090 Wien,
gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 13.02.2026,
Zl. GFS3-W-14222/008, betreffend die Änderung der Waffenbesitzkarte, zu Recht
erkannt:

- I. Der Beschwerde wird gemäß § 28 VwGVG mit der Maßgabe Folge gegeben, dass der angefochtene Bescheid abgeändert wird, sodass es zu lauten hat wie folgt:
„Ihrem Antrag vom 04.11.2025 wird dahingehend Folge gegeben, dass Ihnen gemäß § 17 Abs. 3c Waffengesetz 1996 eine Waffenbesitzkarte für eine Schusswaffe der Kategorie A gemäß § 17 Abs. 1 Z 7 Waffengesetz 1996 und eine Schusswaffe der Kategorie A gemäß § 17 Abs. 1 Z. 8 Waffengesetz 1996 ausgestellt wird. Gleichzeitig wird die bestehende Waffenbesitzkarte, Nr. W0219403, von sieben Schusswaffen der Kategorie B auf fünf Schusswaffe der Kategorie B eingeschränkt.“
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs. 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Verfahrensgang

1.1. Der Beschwerdeführer ist Inhaber einer Waffenbesitzkarte, Nr. ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf (im Folgenden: Belangte Behörde) am 28.05.2024 für sieben Schusswaffen der Kategorie B.

1.2. Mit Antrag vom 04.11.2025 suchte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde um Änderung der Waffenbesitzkarte um je einen Platz für Waffen gem. § 17 Abs. 1 Ziff. 7 und 8 Waffengesetz 1996 (WaffG) unter gleichzeitiger Reduzierung auf fünf Schusswaffen der Kategorie B an. Begründend führte er an, dass er als Sportschütze nicht mit Leihmagazinen trainieren könne, da diese nicht immer zur Verfügung stünden. Selbst bei Wettbewerben sei es nicht garantiert, dass Leihmagazine vorhanden seien. Weiter legte der Beschwerdeführer ein Schreiben des „ISB Internationaler Schützenbund“ vom 27.10.2025 vor, mit dem bestätigt wurde, dass der Beschwerdeführer ordentliches Mitglied sei und an internationalen Wettbewerben als Sportschütze teilnehme. Dabei seien Magazine mit einer Kapazität von mindestens 30 Schuss notwendig. Ebenso wurde ein Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 30.06.2022 vorgelegt, wonach die Rechtsansicht geteilt werde, dass es sich beim „ISB Internationaler Schützenbund“ um einen Verband im Sinne des § 11b Abs. 4 Waffengesetz 1996 handle. Eine Kopie des Mitgliedsausweises des Beschwerdeführers betreffend den „ISB Internationaler Schützenbund“ wurde vorgelegt. Letztlich wurden noch viele Ergebnislisten von Wettbewerben vorgelegt, an denen der Beschwerdeführer teilgenommen habe.

1.3. Mit Bescheid vom 13.02.2025, GFS3-W-14222/008, wies die belangte Behörde den vom Beschwerdeführer am 04.11.2025 eingebrachten Antrag auf Änderung seiner Waffenbesitzkarte von 7 B-Waffen auf 5 B-Waffen und 2 A-Waffen ab.

Begründend führte sie zusammengefasst aus, dass die Behörde, den Antrag auf Änderung der Waffenbesitzkarte aus den genannten Gründen abgewiesen habe, da nach der letzten Erweiterung noch keine 5 Jahre vergangen seien und auch alle bewilligten Plätze auch nicht belegt seien. Bei der Antragstellung habe der

Beschwerdeführer lediglich 5 B-Waffen (7 B-Plätze jedoch bewilligt) besessen. Auf eine Prüfung des Antrages werde jedoch verwiesen. Es stünden dem Beschwerdeführer derzeit zur Ausübung des Schießsports insgesamt 7 Plätze zur Verfügung mit denen er an verschiedensten Bewerbungen teilnehmen könne, besonders gute/konsistente Ergebnisse hätte er allerdings bei Sichtung der vorgelegten Schießlisten bis dato nicht erzielen können. Unter Beurteilung dieser Tatsachen sei es dem Beschwerdeführer nicht gelungen nachzuweisen, inwiefern eine Änderung der Waffenbesitzkarte, gerade für weitere Plätze der Kategorie für seinen sportlichen Werdegang sinnvoll wäre. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, den Bedarf von Waffen der Kategorie A an Schusswaffen glaubhaft zu machen, sei der Antrag auf Abänderung der Waffenbesitzkarte abzuweisen gewesen. Eine Änderung der bereits bewilligten Waffen der Kategorie B auf Kategorie A liege im Ermessen der Behörde, in diesem Zusammenhang werde auf § 23 Waffengesetz hingewiesen. Ein allgemein gehaltener Hinweis, dass der Beschwerdeführer als Sportschütze an Wettkämpfen teilnehme, vermögen solche Angaben nicht zu ersetzen. Solche Angaben seien nämlich notwendig zur Bescheinigung dafür, dass derartige Kenntnisse und Erfahrungen in der jeweiligen Disziplin vorhanden seien, sodass diese die Grundlage für eine Rechtfertigung für eine größere Anzahl von Schusswaffen der Kategorie B iSd § 23 Abs 2 WaffG geben können und somit schießsportliche Fähigkeiten vorliegen, bei denen es nicht mehr zugemutet werden könne, in diesen Disziplinen mit geliehenen Waffen tätig zu werden (vgl VwGH vom 27.01.2011, 2010/03/0082)

2. Zum Beschwerdevorbringen:

Gegen den Bescheid wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und darin zunächst ausgeführt, dass der Beschwerdeführer keine Erweiterung der Waffenbesitzkarte beantragt habe, sondern lediglich eine Änderung der Waffenbesitzkarte. Die Anzahl der Schusswaffen solle sich durch den Antrag nicht ändern, sondern lediglich die Kategorien von Schusswaffen. Durch die vorgelegten Wettbewerbslisten sei belegt, dass der Beschwerdeführer regelmäßig an Wettbewerben teilnehme. Es gäbe auch kein entgegenstehendes öffentliches Interesse.

3. Durchgeführtes Beweisverfahren

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.04.2026, in der Beweis erhoben wurde durch die Einvernahme des Beschwerdeführers, sowie unter Einbeziehung des verwaltungsbehördlichen Aktes, Nachstehendes erwogen:

4. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer ist Inhaber einer Waffenbesitzkarte, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf am 28.05.2024. Diese Waffenbesitzkarte berechtigt den Beschwerdeführer zum Besitz von sieben Schusswaffen der Kategorie B. Der Beschwerdeführer nimmt an Schießwettbewerben teil und ist Mitglied beim „ISB Internationaler Schützenbund“

Der Beschwerdeführer stellte am 04.11.2025 einen Antrag auf Änderung seiner Waffenbesitzkarte von 7 Schusswaffen der Kategorie B auf 5 Schusswaffen der Kategorie B und jeweils eine Schusswaffe der Kategorie A gemäß § 17 Abs. 1 Z. 7 Waffengesetz 1996 und § 17 Abs. 1 Z. 8 Waffengesetz 1996.

5. Beweiswürdigung:

Das erkennende Gericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde, GFS3-W-14222/008, darin inliegend insbesondere der Antrag vom 04.11.2025 samt Beilagen, der Bescheid und die Beschwerde. Weiters hat das Gericht am 30.04.2026 eine mündliche Verhandlung im Beisein des Beschwerdeführers durchgeführt. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde der festgestellte Sachverhalt erörtert und deckt sich dieser mit dem Verwaltungsakt. Ein bestreitendes Vorbringen von der belangten Behörde erfolgte nicht. Da sich der Sachverhalt insofern mit dem Akteninhalt deckt, war er ohne weiteres der Entscheidung zugrunde zu legen. Im Wesentlichen waren im Verfahren somit rechtliche Fragen zu klären.

6. Rechtslage:

6.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 (WaffG) lauten auszugsweise:

Verbotene Waffen

§ 17.

(1) Verboten sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, das Überlassen und das Führen

1. von Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauches verkleidet sind;
2. von Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind;
3. von Flinten (Schrotgewehren) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm;
4. von Flinten (Schrotgewehren) mit Vorderschaftrepetiersystem („Pumpguns“);
5. von Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles versehen sind; das Verbot erstreckt sich auch auf die erwähnte Vorrichtung allein;
6. der unter der Bezeichnung „Schlagringe“, „Totschläger“ und „Stahlruten“ bekannten Hieb Waffen;
7. von halbautomatischen Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 20 Patronen aufnehmen kann;
8. von halbautomatischen Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, mit eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als zehn Patronen aufnehmen kann;
9. von Magazinen für halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können;
10. von Magazinen für halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können;
11. von halbautomatischen Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, sowie von halbautomatischen Schusswaffen mit Randfeuerzündung und einer Gesamtlänge von über 60 cm, die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines

Klapp- oder Teleskopschafts oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Schafts auf eine Gesamtlänge unter 60 cm gekürzt werden können; soweit nicht die Regelungen des § 18 anzuwenden sind.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung Erwerb, Besitz, Einfuhr und Führen von neuartigen Waffen oder Erwerb, Besitz und Einfuhr von neuartiger Munition, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, Wirkung oder Wirkungsweise eine besondere Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder für fremdes Eigentum darstellen könnten, zu verbieten. Der Bundesminister für Inneres hat Munition für Faustfeuerwaffen mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen, durch Verordnung zu verbieten.

(3) Die Behörde kann verlässlichen Menschen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und überwiegendes berechtigtes Interesse an Erwerb, Einfuhr, Besitz oder Führen nachweisen, Ausnahmen von Verboten der Abs. 1 und 2 bewilligen, soweit keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 3 des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes (SNG), BGBl. I Nr. 5/2016, begehen werden. Die Ausübung des Schießsports stellt kein überwiegendes berechtigtes Interesse für Schusswaffen gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 dar. Die Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Die Bewilligung zum Besitz ist durch Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, die Bewilligung zum Führen durch Ausstellung eines Waffenpasses zu erteilen. Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Magazinen gemäß Abs. 1 Z 9 und 10 für Schusswaffen, die aufgrund einer Bewilligung nach Abs. 1 Z 7, 8 oder 11 besessen werden, bedarf keiner gesonderten Bewilligung. Im Übrigen gelten für das Überlassen, den Erwerb, den Besitz und das Führen von Waffen oder Vorrichtungen im Sinne des Abs. 1 und 2 die § 20 Abs. 3 und 5, § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 3 sowie § 28. Für den Besitz und das Führen von Waffen gemäß Abs. 1 Z 7 bis 10 gilt zudem § 23 Abs. 2 und 2b.

(3a) Sofern ein Arbeitgeber den Nachweis erbringt, dass
1. er Arbeitnehmer hauptberuflich beschäftigt, zu deren wesentlicher Verpflichtung der Abschuss von Wild und Schädlingen gehört und

2. die Verwendung von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussskalles für Schusswaffen der Kategorie C zweckmäßig und zum Schutz der Gesundheit dieser Arbeitnehmer im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. I Nr. 450/1994, oder dem Landarbeitsgesetz – LAG, BGBl. Nr. 287/1984, im Rahmen der Berufsausübung geboten ist, kann die Behörde auf Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen vom Verbot des Erwerbs und Besitzes einer bestimmten Anzahl an Vorrichtungen nach Z 2 erteilen. Diese Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Der Besitz und das Führen von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussskalles für Schusswaffen der Kategorie C ist Arbeitnehmern dieses Arbeitgebers bei der Ausübung der Jagd im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ohne Bewilligung erlaubt. Der Arbeitgeber hat Name, Adresse und Geburtsdatum der Arbeitnehmer, die solche Vorrichtungen verwenden dürfen, evident zu halten und auf Verlangen der Behörde bekannt zu geben.

(3b) Inhaber einer gültigen Jagdkarte sind vom Verbot des Erwerbs, der Einfuhr, des Besitzes, des Überlassens und des Führens von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussskalles (Abs. 1 Z 5) ausgenommen, wenn sie die Jagd regelmäßig ausüben. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Vorrichtungen für nachweislich zur Ausübung der Jagd mitgebrachte oder eingeführte Schusswaffen. Solche Vorrichtungen sind auch wie die entsprechende Schusswaffe zu verwahren. Wird dem Betroffenen die Jagdkarte entzogen oder endet die Gültigkeit der Jagdkarte, hat dieser die Vorrichtung zur Dämpfung des Schussskalles innerhalb von sechs Monaten einem Berechtigten zu überlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Besitz dieser Vorrichtung zur Dämpfung des Schussskalles weiterhin zulässig. Hat die Behörde aufgrund bestimmter Tatsachen Grund zur Annahme, dass der Betroffene die Jagd tatsächlich nicht regelmäßig ausübt oder ausüben kann, so hat sie dies mit Bescheid festzustellen.

(3c) Sportschützen, die eine Schusswaffe der Kategorie B rechtmäßig besitzen, ist für die Ausübung des Schießsports auf Antrag eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbs und Besitzes und, sofern der Sportschütze aufgrund eines Waffenpasses zum Führen dieser Schusswaffe berechtigt ist, eine Ausnahme vom Verbot des Führens einer Schusswaffe gemäß Abs. 1 Z 7 und 8 zu erteilen. Die bestehende

Waffenbesitzkarte oder der bestehende Waffenpass für den Erwerb, Besitz oder das Führen der Schusswaffe der Kategorie B ist entsprechend einzuschränken.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Verordnung gemäß Abs. 2 bezieht und die sich bereits im Besitz von Personen befinden, gelten ab Inkrafttreten der Verordnung als verfallen und sind binnen 3 Monaten der Behörde abzuliefern. Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Inkrafttreten der Verordnung nach Abs. 2 zu stellen.

7. Erwägungen:

7.1. Zum Umfang des Antrages des Beschwerdeführers vom 04.11.2025 ist zunächst auszuführen, dass sich dieser nach seinem objektiven Erklärungswert (vgl. VwGH 6.11.2006, 2006/09/0094) samt Präzisierung durch den Beschwerdeführer in der Beschwerde sowie in der mündlichen Verhandlung richtet. Demnach ist Gegenstand des Verfahrens die Änderung der Waffenbesitzkarte des Beschwerdeführers von 7 Stück Schusswaffen der Kategorie B auf 5 Schusswaffen der Kategorie B und jeweils eine Schusswaffe der Kategorie A gemäß § 17 Abs. 1 Z. 7 Waffengesetz 1996 und § 17 Abs. 1 Z. 8 Waffengesetz 1996. Gestützt wurde der Antrag nunmehr auf die seit 28.04.2026 in Kraft getretene Bestimmung des § 17 Abs. 3c Waffengesetz 1996.

7.2. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 56/2025 wurde § 17 Abs. 3c Waffengesetz 1996 eingefügt, wonach Sportschützen, die eine Schusswaffe der Kategorie B rechtmäßig besitzen, für die Ausübung des Schießsports auf Antrag eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbs und Besitzes einer Schusswaffe gemäß Abs. 1 Z 7 und 8 zu erteilen ist. Die bestehende Waffenbesitzkarte oder der bestehende Waffenpass für den Erwerb, Besitz oder das Führen der Schusswaffe der Kategorie B ist entsprechend einzuschränken.

7.3. Der Beschwerdeführer ist Sportschütze und besitzt rechtmäßig vier Waffen der Kategorie B. Er legte bei Antragstellung Ergebnislisten von Schießwettbewerben vor,

welche mit Waffen gemäß § 17 Abs. 1 Z. 7 und Z. 8 Waffengesetz zu absolvieren sind. Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer nunmehr – nach der neu in Kraft getretenen Bestimmung des § 17 Abs. 3c Waffengesetz 1996 – einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahme vom Verbot auf den Erwerb und Besitz einer Schusswaffe gemäß § 17 Abs. 1 Z 7 und 8 Waffengesetz 1996 hat. Die bestehende

Waffenbesitzkarte war gemäß leg. cit. entsprechend einzuschränken, sodass es zu keiner Erhöhung der Berechtigung der Gesamtanzahl an Waffen kommt. Daher war entsprechend dieser Bestimmung die bestehende Waffenbesitzkarte um zwei Plätze der Kategorie B zu vermindern, da ein Platz der Kategorie A gemäß § 17 Abs. 1 Z. 7 Waffengesetz 1996 und ein Platz der Kategorie A gemäß § 17 Abs. 1 Z. 8 Waffengesetz 1996 zu erteilen war.

Die Bewilligung und die Ausstellung waffenrechtlicher Dokumente erfolgt anhand von sog. „Plätzen“. Der Gesetzgeber hat in Bezug auf Waffen der Kat. A im Sinne des § 17 Abs. 1 WaffG ein Regelungssystem gewählt, wonach eine Bewilligung nicht pauschal für eine Waffe der Kat. A – wie es bei Schusswaffen der Kat. B der Fall ist – erteilt wird, sondern diese anhand der entsprechenden Ziffer des § 17 Abs. 1 leg. cit. ausgestellt wird. Daraus folgt, dass beispielsweise für eine Schusswaffe nach § 17 Abs. 1 Z 7 WaffG und eine Schusswaffe nach § 17 Abs. 1 Z 8 leg. cit., soweit es um die Erlaubnis zum Besitz geht, zwei Plätze in einer Waffenbesitzkarte erforderlich sind.

7.4. Im Ergebnis war der Beschwerde deshalb im Umfang der Spruchkorrektur Folge zu geben.

8. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Hinweis

Es besteht die Möglichkeit, binnen sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung

1. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Eine derartige Beschwerde ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Die Beschwerde ist mit 340 Euro zu vergebühren.
2. außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Eine außerordentliche Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich einzubringen. Sie ist mit 340 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes Österreich, IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW, zu überweisen. Die Entrichtung der Gebühr ist dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in geeigneter Weise mitzuteilen.

Überdies besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden darf. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.